

## Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom \_\_\_\_\_, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 geändert wird

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968, LGBl. Nr. 145/1969, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2001, wird verordnet:

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002, wird wie folgt geändert:

*1. Tarifpost B.III.Z 19. lautet wie folgt:*

„Dauerbewilligung für Varieté oder pratermäßige Veranstaltungen sowie für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten im Bundesland Steiermark.....254,35 Euro.“

*2. Tarifpost B.III.Z 22. lautet wie folgt:*

„Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters zur Ausübung einer Dauerbewilligung für Varieté oder pratermäßige Veranstaltungen oder für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten mit Ausnahme der Genehmigung eines Geschäftsführers wegen vorübergehender Behinderung der persönlichen Ausübung der Bewilligung.....65,41 Euro.“

*3. Tarifpost B.III.Z 28a. lautet wie folgt:*

„(1) Bescheinigung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten an einem festen Standort

a) je Geldspielapparat und angefangenem Jahr.....50,87 Euro

b) je Unterhaltungsspielapparat und angefangenem Jahr.....36,34 Euro

(2) entfällt.

(3) Genehmigung einer Betriebsstätte in der Art eines Spielsalons oder einer Spielstube.....218,02 Euro.“

*4. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) Die Änderung der Tarifpost B.III.Z 19, Z 22 und Z 28a durch die Novelle LGBl.Nr. .... tritt mit ..... in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann